

E 6/20

*Der Vorsteher des Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartementes,
A. Deucher, an den schweizerischen Gesandten in Berlin, A. de Claparède*

*Kopie**S**Bern, 15. Juni 1908*

Wir benachrichtigen Sie, dass der Bundesrat heute beschlossen hat, das von Deutschland angeregte Schiedsgericht in Sachen der in der Mehlzollfrage beste-



henden Meinungsverschiedenheiten unter gewissen von der Schweiz vorgeschlagenen Bedingungen, welche geeignet erscheinen, eine sachgemässe und beschleunigte Lösung herbeizuführen, anzunehmen¹.

Eine offizielle Mitteilung dieser Art ist auch der Presse überreicht worden.

Der Auftrag, dem Auswärtigen Amte eine bezügliche Note zu überreichen, wird Ihnen von der Bundeskanzlei zugehen².

Wir hatten auf Grund des Ergebnisses einer Konferenz der Departemente mit den Herren Frey und Usteri dem Bundesrate beantragt, in der Note nach dem das Schiedsgericht betreffenden Teil noch folgendes beizufügen:

Zugleich spricht der Bundesrat den Wunsch aus, zu vernehmen, ob Deutschland willens wäre, den im deutsch-schweizerischen Handelsvertrag gebundenen Mehlszoll unter näher zu vereinbarenden Bedingungen frei zu geben. Da der genannte Zoll auch noch in den schweizerischen Verträgen mit Italien und Serbien gebunden ist, würde der Bundesrat mit diesen Staaten zum gleichen Zwecke in Unterhandlungen treten.

Der Bundesrat hat nach näherer Erwägung beschlossen, diesen Teil des Notentwurfes zu streichen, in der Meinung, dass derselbe neben unserm Entgegenkommen betreffend das Schiedsgericht den Eindruck machen könnte, als ob wir uns im Rechtspunkte unsicher fühlten und eine Verständigung à tout prix herbeiwünschten, was natürlich nicht der Fall ist. Hingegen hat uns der Bundesrat beauftragt, Ihnen hievon Kenntnis zu geben, dass dieser Punkt besprochen wurde und Sie zu ersuchen, Herrn von Schoen mit einem gewissen Nachdrucke mündlich zu erklären, dass der Bundesrat in Gewärtigung der weitem Entwicklung der Angelegenheit nicht anders könne, als den Monopolgedanken allen Ernstes aufzunehmen, zumal derselbe auch in der Öffentlichkeit immer mehr Boden fasse und die bisherige Volksstimmung gegen das Monopol in rascher Umwandlung begriffen sei³.

Was ferner die erwähnte Eventualität betrifft, dass Deutschland unsern Mehlszoll freigeben würde, wünscht der Bundesrat, dass Sie im Gespräche ganz gelegentlich von sich aus, und ohne durchblicken zu lassen, dass darüber hier schon gesprochen worden sei, erwähnen möchten, dass auch dieser Ausweg denkbar wäre, obschon demselben nach Ihrer Ansicht bedeutende Schwierigkeiten im Wege ständen.

Anmit senden wir Ihnen konfidentiell eine Abschrift unseres Antrages an den Bundesrat, ferner verschiedener Mitteilungen unserer Gesandtschaft in Wien über die Bemühungen der ungarischen Müllerei, den Mahlverkehr wieder einzuführen, um sich am Wettbewerb um die Mehllieferungen nach der Schweiz etc.

1. In der internen Konferenz vom 10. Juni 1908 wurde vorherrschend die Ansicht geäussert, dass die sofortige Anwendung eines Zollzuschlags angesichts der deutschen Drohungen zu riskant wäre und übrigens vielleicht nicht einmal die beabsichtigte Wirkung erreichen würde, wogegen Herr Bundesrat Forrer die Notwendigkeit und die Pflicht betonte, unser Recht und unsere als bedroht erkannten Landesinteressen ohne weitem Aufschub und ohne Rücksicht auf die allfälligen Konsequenzen durch unverzügliche Erhebung eines Zuschlagszolles zu wahren (E 6/18).

2. Annex 1.

3. Annex 2.

15. JUNI 1908

517

ebenfalls zu beteiligen. Auch legen wir die Motion Scherrer-Füllemann bei. Es finden zurzeit noch Beratungen darüber statt, ob dieselbe nicht im Sinne eines Fabrikations- oder wenigstens eines allgemeinen Handelsmonopols betreffend Mehl und Getreide zu erweitern sei.

E 6/18

ANNEX I

*Der schweizerische Gesandte in Berlin, A. de Claparède, an den deutschen Aussenminister,
Th. von Bethmann Hollweg*

Kopie

N

Berlin, 18. Juni 1908

Im Auftrag meiner Regierung habe ich die Ehre, auf die gefällige Note vom 5. dies⁴, betreffend die Mehlfraße, ohne auf mehreres einzutreten, folgendes zu erwidern:

Der Schweizerische Bundesrat hat zunächst mit Bedauern konstatiert, dass die k. Regierung den schweizerischen Delegierten und den Vertretern der schweizerischen Müller auf der Konferenz in Zürich die ausdrückliche Anerkennung des in der deutschen Ausfuhrscheinordnung enthaltenen Verhältnisses von 30 kg Mehl erster Klasse zu 48 kg Weizen zuschreibt und daraus das Anerkenntnis herleitet, dass die deutscherseits für Mehl erster Klasse gewährte Zollentlastung nicht über die tatsächlichen Verhältnisse hinausgehe, eine Exportprämie daher nicht gewährt werde.

Eine derartige Anerkennung ist nie erfolgt. In Festhaltung der 1907 und aller seither abgegebenen Erklärungen ist lediglich gesagt worden, das Deutsche Reich möge Rendementsrelationen aufstellen, wann und wie es dies für gut finde – also auch die genannte – aber unter der Voraussetzung, dass bei der auf Rückvergütung des Getreidezolles Anspruch erhebenden Ausfuhr von Mahlerzeugnissen aus Weizen diese sämtlich auf dem Fusse voller Gleichstellung unter einander behandelt werden. Bei bloss teilweiser Ausfuhr solcher Mahlerzeugnisse, gleichviel, ob dies Mehle erster Klasse oder geringere Mehle und Kleie seien, würde sich die Zollrückvergütung einzig nach Massgabe des in Betracht kommenden Gewichts zu richten haben. Darin, dass das deutsche System bei der Rückvergütung diese Grundsätze nicht anwendet, ergab sich bis 1899 die Begünstigung der dunkleren Mehle, und ergibt sich seither die des erstklassigen Mehles.

Die Schlussfolgerung, schweizerischerseits sei die Richtigkeit des deutschen Systems anerkannt worden, lässt sich nur daraus erklären, das die Darlegungen der schweizerischen Vertreter aus ihrem Zusammenhange losgelöst worden sind, wogegen mit Entschiedenheit Einspruch erhoben werden muss.

Der schweizerische Bundesrat ersucht die k. Regierung davon Akt nehmen zu wollen, dass er auf seiner Auffassung beharrt, es liege im deutschen System eine Prämie, die die Wirkung des von Deutschland durch Bindung im Handelsvertrag anerkannten Mehlszolles von Fr. 2.50 aufhebt und folglich im Widerspruch mit dem Vertrage steht.

Der Bundesrat hält daher auch an der Ansicht fest, dass die Berechtigung der Schweiz zur Erhebung einer Ausgleichsgebühr auf deutschem Mehl erster Klasse der Einfuhrscheinordnung vom 27. Februar 1906 bei der gegenwärtigen Sachlage nicht bestritten werden kann.

Wenn der Bundesrat dennoch dem Vorschlage der k. Regierung näher treten soll, die Anwendung einer Ausgleichsgebühr auf solchem deutschem Mehl nicht ohne vorgängige schiedsgerichtliche Feststellung zu verfügen, so müsste er verlangen, dass der hiefür zu vereinbarende Schiedsvertrag die nötigen Garantien für eine sachgemässe und beschleunigte Lösung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu bieten vermöchte. Eine solche Garantie erblickt der Bundesrat unter anderem insbesondere in folgenden Bedingungen:

Das zu bildende Schiedsgericht hätte sich darauf zu beschränken, ohne neuen Schriftenwechsel,

4. E 6/18.

gestützt auf das vorhandene Aktenmaterial binnen einer kurz zu bemessenden Frist mit motiviertem Urteil die Frage zu entscheiden, ob das von Deutschland zur Anwendung gebrachte Zollrückvergütungssystem die Wirkung einer Exportprämie für das von Deutschland in die Schweiz importierte Mehl habe. Wird diese Frage bejaht, so anerkennt Deutschland das Recht der Schweiz, die im Art. 4 ihres Zolltarifgesetzes vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen, insbesondere eine entsprechende Ausgleichsgebühr für das begünstigte deutsche Mehl zu erheben. Andernfalls hätte die Schweiz hievon Umgang zu nehmen.

Der Obmann des zu bildenden Schiedsgerichtes wäre durch die Regierung eines dritten, im Einverständnis der beiden Parteien zu bezeichnenden Staates zu erkennen. Im übrigen hätte jeder der beiden Staaten einen Schiedsrichter zu bezeichnen.

Wird der für den Entscheid des Schiedsgerichtes festzusetzende Termin aus irgend welchen Gründen nicht eingehalten, so soll die Schweiz berechtigt sein, von diesem Termin an bis zur Zustellung des Schiedsspruches an die Parteien eine Ausgleichsgebühr in der Höhe der nach ihrer Auffassung bestehenden Prämie auf deutschem Mehl erster Klasse zu erheben.

Indem der Bundesrat in diesem Sinne auf den Vorschlag der k. Regierung eingeht, ersucht er im Hinblick darauf, das die Unterhandlungen zum grössten Schaden der schweizerischen Müllerei schon so lange gedauert haben, um eine dringliche Behandlung der Angelegenheit.

Indem ich einer baldigen geneigten Antwort entgegensehen darf, benutze ich den Anlass ...

E 1001 (C) d 1/157

ANNEX 2

Protokoll der Sitzung des Nationalrates vom 19. Juni 1908

handschriftlich

Motion von Scherrer-Füllemann

Trakt. Nr. 45

Motion von Herrn Nationalrat Scherrer-Füllemann und Mitunterzeichnern, lautend:

«Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber beförderlich Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht Art. 31 der Bundesverfassung im Sinne der Einführung eines *Bundesmonopols für den Handel mit Getreide und Mehl* zu revidieren sei.»

Scherrer-Füllemann, H. Scherrer, Legler, Hofmann, Schwander (Baselland), Brüstlein.

Sie wird vom erstgenannten Motionssteller wie folgt begründet:

Noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts habe der Getreidebau in der Landwirtschaft eine bedeutende Rolle gespielt; in der zweiten Hälfte sei dann freilich ein gewaltiger Rückgang eingetreten. Frascini habe schon zu Anfang der sechziger Jahre ausgerechnet, dass die eigene Getreide- resp. Mehl- und Brotproduktion höchstens noch für 260 Tage des Jahres ausreichen würde. Gegenwärtig würde das nur für 70 Tage der Fall sein. In gleichem Masse habe sich die Einfuhr von Cerealien und Mehl vermehrt. Sie sei in der gleichen Zeit von wenig über einer Million Doppelzentner auf über fünf Millionen (im Jahr 1899) oder von 58 Kg per Kopf auf 167 Kg per Kopf gestiegen; gegenwärtig betrage die Einfuhr von zur Brotbereitung geeigneten Cerealien über sechs Millionen Doppelzentner. – Diese Erscheinung erkläre sich aus der Umwandlung des Landes vom Agrikultur- zum Industriestaat einerseits, aus der gewaltigen Entwicklung der Verkehrsmittel andererseits. Damit sei eine wesentliche Umgestaltung des Getreidehandels Hand in Hand gegangen. An die Stelle des Kleinhandels sei der Grosshandel getreten. Die Versorgung des Landes werde von zirka 30 in der Schweiz domizilierten Getreidehändlern und zirka 80 Agenten auswärtiger Firmen versehen, deren Zweck selbstverständlich die Erzielung möglichst grossen Geschäftsgewinnes sei. Damit habe sich, in gleichem Verhältnis, auf Kosten der Kleinmüllerei, die Grossmüllerei entwickelt, deren Ring in seinem Übermut die Preise des Mehles mit souveräner Willkür festgestellt habe. Die Strafe sei freilich auf dem Fusse gefolgt. Dank besonderer Veranstaltungen sei es der ausländischen, namentlich der deutschen, Grossmüllerei möglich geworden, der einheimischen Grossmüllerei ruinöse Konkurrenz zu machen: ob mit Recht, ob mit Unrecht, bleibe dahingestellt; es sei das eine Frage für sich, die zurzeit den Gegenstand von Unterhandlungen mit Deutschland bilde. Für uns komme die ganze Entwicklung der Dinge hier nur insofern in Betracht, als die Möglichkeit der Bildung solcher Ringe die Gefahr fast unerträglicher

Preissteigerung des notwendigsten Lebensmittels mit sich bringe. Auch durch andere Faktoren werde diese, ja noch eine grössere Gefahr nahe gelegt. Eine relativ kurz dauernde Störung im Betriebe der Eisenbahnen würde hinreichen, die Zufuhr in gefährlichem Masse zu hemmen, und vollends die Folgen, welche im Falle eines allgemeinen europäischen oder auch nur eines orientalischen Krieges für unsere Volksernährung eintreten müssten, wären geradezu verderbliche. Wir wären dann einzig auf die Getreidelager der schweizerischen Grosshändler angewiesen. Allein diese würden nicht weit reichen, da der Grosshandel nicht darauf sehe, grosse Lager anzulegen. Für die Armee freilich möchte gesorgt sein; aber wir haben nicht nur die Armee, sondern auch die Zivilbevölkerung mit Brot zu versorgen. Eine Hungersnot wäre unausbleiblich. Analoge Verhältnisse würden eintreten, wenn, infolge Untergangs der schweizerischen Müllerei, die Notwendigkeit der Getreideeinfuhr sich in die Notwendigkeit der Mehleinfuhr verwandelt hätte und wir somit, wie jetzt für die Getreideversorgung, für die Meherversorgung auf das Ausland angewiesen wären. – Bei der Frage, wie Abhülfe zu schaffen sei, liesse sich zunächst daran denken, die Getreidehändler, Müller und Bäcker zu verpflichten, jeweilen ein Minimalquantum an Getreide, Mehl und Brot auf Lager zu halten. Allein diese Auskunftsmittel wäre deswegen unpraktisch, weil niemand die Händler, Müller und Bäcker zwingen könnte, unter solchen Umständen ihr Geschäft weiter zu führen. Es bleibe also nur das Monopol. Bei diesem würde nicht nur die Bevölkerung, sondern auch die Müllerei ihre Rechnung finden, denn es sei für diese bequemer, mit dem nicht sykulierenden Bund als mit den sykulierenden Händlern zu verkehren. Welch enormer Vorteil dem konsumierenden Publikum daraus entstehen würde, ergebe sich aus der Betrachtung, dass der Gewinn der Getreidehändler auf 9 bis 10 Millionen per Jahr veranschlagt werden dürfe, der Staat aber keinen Gewinn mache, denselben jedenfalls zu gemeinnütziger Verwendung in Zeiten der Not kapitalisieren solle. Dass der Staat dabei schlimm fahren würde, sei nicht vorzusehen. Er könnte ja die in Sachen versierten Händler, so weit nötig, in seine Dienste nehmen. Im übrigen seien der Betrieb der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphen, die er mit offensichtlichem Nutzen betreibe, ungleich komplizierter, als die ihm aus dem Getreidemonopol erwachsenden Aufgaben. Auch internationale Verhältnisse stehen der Einführung desselben nicht entgegen.

Die Motion habe nur das Verkaufs-, nicht das unter Umständen kaum mögliche Produktionsmonopol im Auge. Dabei hätte der Bundesrat unter anderem zu untersuchen, ob neben dem Grosshandel auch der Detailhandel zu monopolisieren sei; welche Getreidearten unter das Monopol zu fallen haben, ob bloss die Brotfrucht oder auch andere Sorten; wie endlich das Monopol zu organisieren sei, wobei sich wohl von selbst verstehe, dass die sachverständige Verwaltung eine durchaus selbständige sein müsse. Die schweizerische Müllerei möge sich übrigens davor hüten, durch ein auf Kosten der schweizerischen Bevölkerung mit der deutschen Müllerei zu treffendes Abkommen ihre Rettung zu suchen. Es wäre das das beste Mittel, das Monopol durchzubringen.

Von Herrn Bundesrat Deucher wird namens des Bundesrats folgende Erklärung abgegeben: Ich bin vom Bundesrat beauftragt, die Erklärung abzugeben, dass derselbe die Motion Scherrer-Füllemann und Konsorten, welche die Prüfung der Frage bezweckt, ob nicht der Bund ein Getreide- und Mehlmopol einführen soll, in ihrer vorliegenden Fassung annimmt.

Die Frage, ob der Bund in die Brotversorgung unseres Landes organisatorisch eingreifen soll, hat unstreitig eine so eminente Bedeutung für unsere Volkswirtschaft und für das Wohl unseres Landes überhaupt, dass sie eine gründliche Prüfung verdient.

Der Bundesrat wird es sich umso mehr angelegen sein lassen, Ihnen möglichst beförderlich über die Frage Bericht zu erstatten, als die weitere Existenz des für unsere allgemeinen Landesinteressen so hochwichtigen Mühlengewerbes in der Schweiz in hohem Masse gefährdet ist und die durch die ausländische Konkurrenz geschaffene Sachlage zum ernststen Aufsehen mahnt.⁵

[...]

5. Die radikal-demokratische Gruppe erklärte sich mit der Erheblichkeit der Motion einverstanden und sprach dem Bundesrat volle Unterstützung für alle Massregeln zu, welche zum Schutze der Interessen notwendig seien. Gegenüber Deutschland regte sie einen Getreideboykott an.

Die liberal-demokratische Gruppe sprach sich grundsätzlich gegen das Monopol, aber dennoch für Überweisung der Motion aus.